



MARKTGEMEINDE GUNSKIRCHEN

www.gunskirchen.com

Marktplatz 1, 4623 Gunskirchen

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 3 der OÖ. GemO 1990 i.d.g.F. wird die

Schülerausspeisung - Tarifordnung

der Marktgemeinde Gunskirchen, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 30.06.2022 kundgemacht.

§ 1 Beitragsleistung

1. Für die Benützung der Schülerausspeisung, ist ein Verpflegungskostenbeitrag zu leisten.
2. Der Verpflegungskostenbeitrag ist jener Beitrag, der zur Deckung der Kosten zur Führung der Schülerausspeisung eingehoben wird.

§ 2 Verpflegungskostenbeitrag

ab 1. 9. 2022

	Beitrag pro Portion	Monatsbeitrag
Kinder	€ 2,53	€ 48,07
Schüler	€ 2,97	€ 56,43
Erwachsene	€ 4,84	-----

ab 1. 9. 2023

	Beitrag pro Portion	Monatsbeitrag
Kinder	€ 2,75	€ 52,25
Schüler	€ 3,19	€ 60,61
Erwachsene	€ 5,06	-----

ab 1. 9. 2024

	Beitrag pro Portion	Monatsbeitrag
Kinder	€ 2,97	€ 56,43
Schüler	€ 3,41	€ 64,79
Erwachsene	€ 5,28	-----

ab 1. 9. 2025

	Beitrag pro Portion	Monatsbeitrag
Kinder	€ 3,19	€ 60,61
Schüler	€ 3,20	€ 68,97
Erwachsene	€ 5,28	-----

§ 3 Beitragsnachlässe

Ein Verpflegungskostenbeitrag ist nicht zu entrichten, für die Dauer

1. der Sommerferien, bei schulischen Veranstaltungen (Schikurs, Landschulwoche, Wien-Woche etc.) in denen das Kind die gemeindeeigene Schülerspeisung nicht besucht, ausgenommen der Ferien (Weihnachtsferien, Osterferien, Semesterferien, Herbstferien, Pfingstferien etc.) während eines Arbeitsjahres
2. einer behördlichen Sperre oder eines sonstigen Betriebsausfalls, wenn diese(r) mehr als **eine** Woche (5 aufeinanderfolgende Öffnungstage) beträgt,
3. einer mittels ärztlicher Bescheinigung nachgewiesenen Erkrankung, wenn diese mindestens **eine** Woche (5 aufeinanderfolgende Öffnungstage) beträgt.
4. sonstige familiäre Gründe, wenn diese mindestens **zwei** Wochen (10 aufeinanderfolgende Öffnungstage) umfasst und rechtzeitig der Einrichtung gemeldet wird.

§ 4 Umsatzsteuer

Der mit dieser Schülerausspeisungs-Tarifordnung festgesetzte Verpflegungskostenbeitrag enthält die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

§ 5 Fälligkeit

Der Verpflegungskostenbeitrag ist im Nachhinein, bis zum 15. des darauffolgenden Monats zu entrichten.

§ 6 Indexanpassung

Die Essensbeiträge verändern sich ab 1.9.2026 in dem Maß, das sich aus der Veränderung des vom österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 (Mai 2022: 110,0) ergibt. Sollte dieser Index nicht mehr verlaubar werden, so gilt der diesem Index am meisten entsprechende Index als neue Grundlage. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die im Monat verlaubarte Indexzahl.

§ 7 Wirksamkeitsbeginn

1. Diese Schülerausspeisungs-Tarifordnung tritt mit 1. September 2022 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Schülerausspeisungs-Tarifordnung wird die Schülerausspeisungs-Tarifordnung vom 1. September 2021 außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:



Christian Schöffmann